



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Mai 2019

Erste Änderung der Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat am 08. Mai 2019 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Änderung der Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 04/11 vom 22. März 2011) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 22. Mai 2019 genehmigt.

Die Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

In § 5 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor wird:

- in Abschnitt (I) ergänzt: „aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1“, so dass der Satz lautet: Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor, sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gewählt.
- ein Abschnitt (IV) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Der Institutsrat kann die Wahl eines kollegialen Geschäftsführenden Direktoriums beschließen. Die Mitglieder eines solchen Direktoriums vertreten sich gegenseitig. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Direktoriums festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dem Institutsrat zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die für die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor anwendbaren Vorschriften entsprechend.“

Neubekanntmachung der Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Mai 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 04/11 vom 22. März 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 39/19 vom 13. September 2019) bekannt.

Das Institut für Produkt- und Prozessinnovation ist ein Institut der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg. Die nachfolgende Satzung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (I) Das Institut für Produkt- und Prozessinnovation ist ein Fachinstitut der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg. Zweck und Aufgaben des Fachinstituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit des Faches, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung der Fächer Automatisierungs- und Produktionstechnik der Leuphana Universität Lüneburg im nationalen und internationalen Kontext.
- (II) Zu den Aufgaben des Fachinstituts für Produkt- und Prozessinnovation gehören Forschung und Lehre im Bereich der Ingenieurwissenschaften sowie die Führung des Institutshaushalts.

§ 2 Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind:
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 3. die Verwaltungs-, DV- und Technikmitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (II) Auf Antrag können Personen vom Institutsrat zeitlich befristet oder unbefristet als Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern und solange sie für das Institut Forschungsprojekte durchführen, Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.
Außerordentliche Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation halten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 4 (I).
2. Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Satzung

3. Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

§ 4 Institutsrat

- (I) Der Institutsrat besteht aus den Professorinnen und Professoren des Instituts, einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Promovierenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte und einer Vertreterin oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
- (II) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (III) Sitzungen des Institutsrates werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem Geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.
- (IV) Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
 - Beratung der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
 - Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
 - Entscheidungen über Angelegenheiten in Forschung und Lehre.
 - Entscheidungen über Angelegenheiten des Haushalts.
- (V) Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (I) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor, sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (II) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg. Sie oder er ist für die Geschäftsführung des Instituts sowie für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht explizit einem anderen Institutsorgan zugewiesen sind. Sie oder er trifft wichtige Entscheidungen auf der Basis von Beschlüssen der Institutsratsmehrheit.
- (III) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Institutsrat einmal im Semester und der Mitgliederversammlung jährlich über die laufende Entwicklung.
- (IV) Der Institutsrat kann die Wahl eines kollegialen Geschäftsführenden Direktoriums beschließen. Die Mitglieder eines solchen Direktoriums vertreten sich gegenseitig. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Direktoriums festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dem Institutsrat zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die für die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor anwendbaren Vorschriften entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

